

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9

Freitag, 6. März

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 41, 2. Änderung der Stadt Norden; Gebiet „Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor“	104
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2014	106
Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2014	109
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0312 der Gemeinde Osteel	111
Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland	112

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

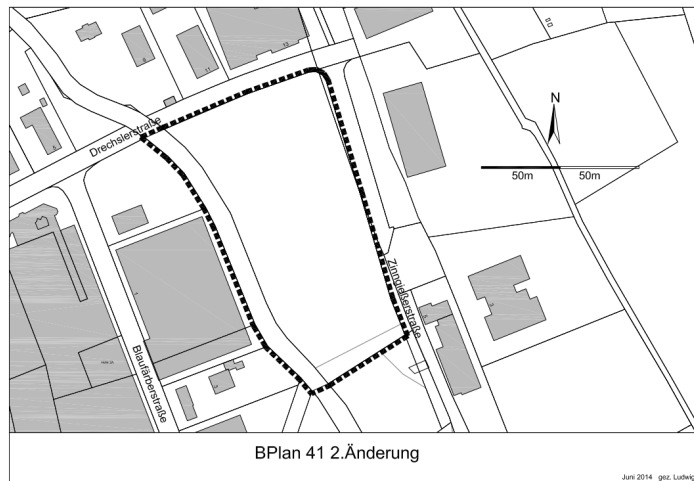
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2014/15 (01.08.2014 bis 31.07.2015)	113
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 41, 2. Änderung der Stadt Norden; Gebiet
„Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor“

Der Rat der Stadt Norden hat am 21.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 41, 2. Änderung aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Gem. § 13a BauGB wurde das vereinfachte Aufstellungsverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 06.03.2015 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 02.03.2015

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

**Haushaltssatzung
der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.356.870 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.327.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.110.670 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.087.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	720.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.242.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.662.630 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	164.100 Euro

festgesetzt.

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	4.570.300 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	4.570.300 Euro

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	1.289.800 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	1.289.800 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Bereich

A Wasserwerk

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	691.900 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	691.900 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	298.600 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	298.600 Euro

im Bereich

B Hafen

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	293.400 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	293.400 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	85.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	85.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.662.630 EURO festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 198.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.386.365 EURO veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EURO festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und
im Bereich B Hafen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Gemeinde Juist, 20.03.2014

Gemeinde Juist

Dietmar Patron
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2, sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 122 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. März 2015, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.03.2015 bis zum 17.03.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 2. März 2015

Inselgemeinde Juist

Patron
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung vom 21.03.2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.356.870		8.900	7.347.970
ordentliche Aufwendungen	7.327.600		6.700	7.320.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.112.870		8.900	7.103.970
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.087.000		6.700	7.080.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	720.200			720.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.242.400	6.100		2.248.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.662.630	29.770		1.602.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.100			164.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.495.700	20.870		9.516.570
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.493.500		600	9.492.900

§ 1a

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Wirtschaftsplan				
die Erträge	4.028.300		16.000	4.012.300
die Aufwendungen	4.570.300		41.500	4.528.800

§ 1b

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe keine Änderungen vorgenommen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird um 29.770 Euro und auf 1.692.400 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, bleibt unverändert.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe bleibt unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben unverändert.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 3.000.000 EURO festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Gemeinde Juist 15.12.2014

Gemeinde Juist

Dietmar Patron
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2, sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m. § 122 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. März 2015, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 09.03.2015 bis zum 17.03.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Inselgemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 2. März 2015

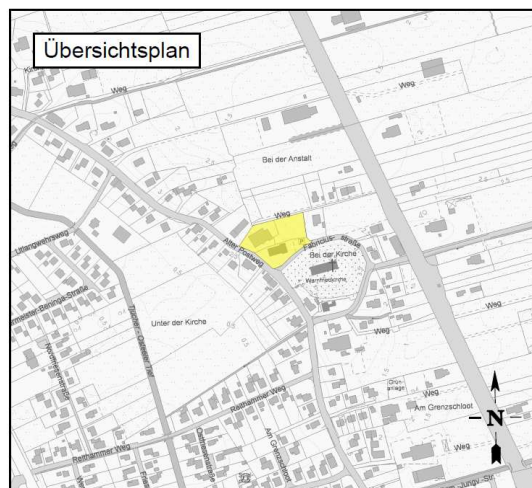
Inselgemeinde Juist

Patron
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0312 der Gemeinde Osteel

Der Rat der Gemeinde Osteel hat am 09.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Osteel, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osteel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 04.03.2015

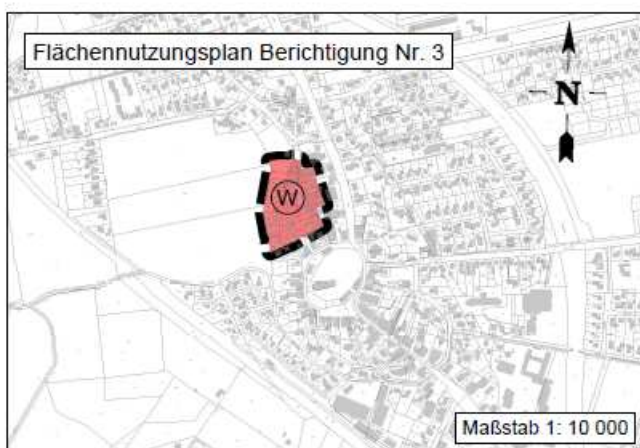
Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
Ihmels

**Bekanntmachung
der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Brookmerland**

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat am 18.11.2014 in öffentlicher Sitzung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0224 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 27.02.2015 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhefe, von jedermann eingesehen werden.

Großefehn, den 04.03.2015

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Landesbühne Niedersachsen Nord
für das Haushaltsjahr 2014/15 (01.08.2014 bis 31.07.2015)**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 112 ff. NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014/15 (01.08.2014 bis 31.07.2015) wird

im Ergebnis-/Finanzhaushalt

in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf	1.330.314,05 €
in den ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen auf festgesetzt.	1.330.314,05 €

§ 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 1.330.314,05 € festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise

01. Aurich	134.886,49 €	02. Friesland	70.013,23 €
03. Leer	118.830,60 €	04. Wittmund	40.669,73 €

B.: kreisfreie Städte

05. Emden	143.613,18 €	06. Wilhelmshaven	327.642,26 €
-----------	--------------	-------------------	--------------

C.: kreisangehörige Städte

07. Aurich	87.909,35 €	08. Esens	15.621,07 €
09. Jever	29.916,05 €	10. Leer	73.315,84 €
11. Norden	53.837,64 €	12. Norderney	12.644,39 €
13. Papenburg	77.043,18 €	14. Vechta	66.940,64 €
15. Weener	33.379,46 €	16. Wittmund	44.050,94 €

D.: Zinsen

keine

Gesamtumlage:

1.330.314,05 €

Der Haushaltsplan liegt nach §114 abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.03.2015 bis 15.03.2015 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstr. 42-44, 26382 Wilhelmshaven, Service-Center, öffentlich aus. Dort können auch die Haushaltspläne ab 2005 eingesehen werden.

Wilhelmshaven, den 16.12.2014

Bramlage (Verbandsgeschäftsführer)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.